

und wenn die Brautperson selbst ihm das geheime Hindernis mitgeteilt hat, soll er ihr sagen, diese Dispens pflege in der Beicht nachgesucht und erteilt zu werden. Damit wird nicht gesagt, daß dieselbe, ohne gültige sacramentale Botsprechung von den Sünden erteilt, ungültig wäre.¹⁾

Klagenfurt.

Professor Julius Müllendorff S. J.

IV. (Bis zu welcher Höhe dürfen Kirchencapitalien in Sparcassen angelegt werden?) Stets wird sich bewahren das bekannte Wort: „Vanae sunt leges sine bonis moribus“. Auch die besten Gesetze werden illusorisch, wenn sie nicht gehandhabt und nicht befolgt werden. Bereits einmal früher wurde in dieser Zeitschrift²⁾ der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens von Seite vieler Patronatsämter so Manches zu wünschen übrig lasse, wobei unter anderm auch auf die in den Kirchenrechnungen oft ausgewiesenen, mitunter sehr bedeutenden nicht elozierten Cassabarschaften, sowie auf die gewagte Anlegung von großen Kirchencapitalien in unterschiedlichen Sparcassen furz hingewiesen wurde.

Die wünschenswerte Remedur sollte ein Erlass der k. k. Statthalterei Prag vom 23. November 1892, Z. 132.932 schaffen, welcher in dieser Zeitschrift, wie bemerkt, mit einigen kurzen Bemerkungen veröffentlicht wurde. Wie jedoch diesem Erlasse von den betreffenden Kirchenvermögens-Verwaltungen entsprochen wurde, zeigt der nachstehende über denselben Gegenstand publicierte Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. März 1897, Z. 4066 (intimiert von der genannten k. k. Statthalterei dem hochwürdigen bischöflichen Consistorium Königsgrätz unterm 21. April 1897, Z. 51.405), den wir wegen seines Zusammenhanges mit der vorcitierten Statthaltereiverordnung hier folgen lassen:

„Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht — so lautet der bezogene Erlass — hat die Wahrnehmung gemacht, daß die durch § 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl.

¹⁾ Es ist zu beachten, daß das Geheimnis nicht gewahrt bleibt, wenn der Pfarrer oder Beichtvater, obgleich tectis nominibus, unter solchen Umständen an das Ordinariat recurriert, daß aus den Matrizen die Person, für welche Dispens begehrt wird, mit Wahrscheinlichkeit oder gar mit Sicherheit eruiert werden kann. In der Hauptstadt der Diocese, wohin Leute aus der ganzen Umgegend sich zu begeben pflegen, kann der Beichtvater allerdings ohne diese Gefahr den schnellern und leichtern Weg der Vermittlung durch das Ordinariat einschlagen; an andern Orten wird er sich wohl in den meisten dieser Fälle genöthigt sehen, direct an die sacra Poenitentia sich zu wenden, von welcher er heute innerhalb einer Woche Rückantwort in Händen haben kann. Aus dem Gesagten geht wiederum hervor, wie dringend den Gläubigen, welche eine Ehe eingehen wollen, empfohlen werden soll, die Sacramente der Buße und des Altars vor dem ersten Aufgebote zu empfangen.

²⁾ Vgl. Jahrgang 1893, Heft 2, Seite 503.

Nr. 50 aufrecht erhaltene Vorschrift des kaiserlichen Patentess vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, wonach Sparcassaeinlagen eines kirchlichen Vermögenssubjectes den Betrag von 525 fl. österr. Währ. nicht übersteigen dürfen, nicht überall eingehalten wird. — Ueber Auftrag des genannten hohen k. k. Ministeriums wird das hochwürdige bischöfliche Ordinariat eingeladen, den kirchlichen Vermögensverwaltungen in Erinnerung zu bringen, daß, besondere Fälle ausgenommen, wie z. B. vorübergehende Fructificierung von eingegangenen Kauffchillingen bis zur definitiven vorschriftsmäßigen Wiederveranlagung, kein größerer, als der Betrag von 525 fl. österr. Währ. für ein kirchliches Vermögenssubject nach Punkt 5, § 194 des citierten kaiserlichen Patentess in Sparcassen fruchtbringend angelegt werden darf."

Wenn man bedenkt, wie stark heutzutage der Credit, dank den verschiedenen finanziellen Manipulationen und künstlich bewerkstelligten Geldpreisen, erschüttert ist, und wie die Sparcassen infolge häufigen Falliments und sich wiederholender Concurse von dem ehemals in sie gesetzten Vertrauen viel eingebüßt haben, so muß man den voranstehenden Ministerialerlass — womit offenbar eventuellen Verlusten der Kirchencassen und Schädigung des Kirchenvermögens vorgebeugt werden soll — nur billigen. Es wird sich bald zeigen müssen, ob dieser von der höchsten administrativen Instanz erlassene Erlaß mehr Beachtung finden wird, als die oben angeführte Statthaltereiverordnung. Wie die Dinge dormalen stehen, so scheint es ziemlich zweifelhaft zu sein.

Die sogenannten Patronatsämter, beziehungsweise die herrschaftlichen Wirtschaftsbeamten, denen von ihrem Brotherrn die Verwaltung des Vermögens der Patronatskirchen anvertraut ist, (vgl. Decret der Finanz-Hofstelle vom 2. September 1800 an das böhmische Gubernium) sind mit Oekonomie- und Administrativarbeiten, die doch ihren eigentlichen Ressort bilden, hinreichend versorgt, und sehen daher die Verwaltung des Patronatskirchenvermögens nur für eine Last an, zumal wenn ihnen für ihre Mühewaltung kein oder kein entsprechendes Aequivalent geboten wird. Der öftere Wechsel der herrschaftlichen Wirtschaftsbeamten ist erfahrungsmäßig für eine correcte und gedeihliche Geharung mit dem betreffenden Kirchenvermögen auch nicht besonders vortheilhaft, zumal wenn ältere und bewährte Kräfte durch neue, aber unerfahrene ersetzt werden, bei denen die erforderliche Sachkenntnis und Versiertheit vermißt wird. Was Wunder, wenn dann die Verwaltung des Kirchenvermögens mit den diesfälligen gesetzlichen Normen nicht im Einklange steht und die Kirchenrechnung Mängel ausweist, welche dem Vermögensstande der Kirche zum Nachtheil sind. — Mitunter mag auch die gesetzlich vorgeschriebene Revision der Kirchenrechnung durch die dazu berufenen Kirchenorgane (cfr. Hofdecret vom 2. September 1800, Z. 2456; vom 11. März 1801, Z. 2987; vom

18. April 1806, Z. 22.616; § 41 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 und die einschlägigen kirchlichen Bestimmungen; — vgl. auch Dannerbauer Praktisches Geschäftsbuch, Artikel: Kirchenvermögensverwaltung) nicht genug intensiv sein, indem nicht selten entgegen den bestehenden gesetzlichen Vorschriften Kirchenrechnungen gefertigt, und damit als richtig genehmigt werden, an denen Manches auszusetzen wäre. *Leges vigilantibus scriptae sunt!* — Schließlich leben die meisten Patronatsämter noch immer der irrigen Meinung, sie seien die eigentlichen rechtlichen Verwalter des Kirchenvermögens, mit dem sie daher nach Gutdünken schalten und walten können.²⁾ Hieraus ergeben sich wohl die meisten Mißstände in der Verwaltung des Kirchenvermögens: eigenmächtige Verwendung des Vermögens der einen (besser dotierten) Kirche zu Gunsten einer anderen (minder dotierten) Kirche — verspätete, oft erst nach wiederholten Mahnungen erfolgte Rechnungslegung — große brach liegende Cassabarschaften — Locierung der Kirchencapitalien in Sparcassen und nicht selten auch in den noch weniger verlässlichen Vorschusscassen u. a. m.²⁾

Das sind wohl kaum gesunde Verhältnisse, welche einer entsprechenden Sanierung bedürfen. Soll es besser werden, dann müssen die bestehenden Normen über die Verwaltung des Kirchenvermögens, und somit auch der obcitirte Ministerialerlaß nachdrücklicher, als es bis jetzt der Fall war, gehandhabt werden. Dies erscheint umsomehr nothwendig, als die genannten Geldinstitute für Kirchencapitalien keine hinreichende pupillarische Sicherheit bieten und als sie bereits seit längerer Zeit den Zinsfuß unter den der staatlichen Geldverzinsung herabgemindert haben, so daß die Anlegung der Kirchencapitalien in Staatsobligationen weit vorthafter ist. Die gewöhnlichen Ausreden der Patronatsämter: das brach liegende Cassabarschaftscapital werde demnächst fructificiert werden, oder es sei zu einer projectierten Bau-Reparatur oder zu einer eventuellen Neuanschaffung u. d. gl. reserviert, wozu oft nicht einmal die allerersten Präliminarien verfaßt sind, noch die landesfürstliche Bewilligung eingeholt ist, und deren Realisierung oft erst nach Verlauf vieler Jahre zu gewärtigen ist, — sind wohl bequem, aber dem

¹⁾ Dagegen spricht unter anderem selbst der § 41 des der Kirche so wenig günstigen Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50.

²⁾ Hierher gehören auch die fast regelmäßig wiederkehrenden, oft namhaften „activen Rückstände“, die kaum verzinst werden. — Ohne der gar zu traurigen Fälle zu erwähnen, wo der „Kirchenpatron“ das Vermögen der Patronatskirchen angegriffen und das Geld zu seinen Privat Zwecken verwendet hat, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen worden zu sein, sei nur nebenbei bemerkt, daß es vorgekommen ist, daß der „Patron“ namhafte Summen aus der Kirchencassa entlehnt hat, ohne dazu die vorgeschriebene kirchliche und staatliche Bewilligung eingeholt zu haben. So ein Vorgang dürfte wohl kaum — gesetzlich und — correct sein!

Kirchenvermögen, wie gezeigt, nachtheilig. Aber auch die competenten kirchlichen Aufsichtsorgane mögen ihres Amtes walten.

Königgrätz.

Dr. Anton Brychta.

V. (Ein fatales Versehen am Gründonnerstag.)

Sempronius ist als Cooperator auf einer ausgedehnten und beschwerlichen Gebirgspfarre thätig. Am Gründonnerstag soll der Cooperator das feierliche Amt halten. Zwei Stunden vor Beginn des Hochamtes wird der Herr Cooperator noch zu einem Besuchsgang gerufen und kommt in aller Eile ganz ermüdet und etwas zerstreut nach gescheneher Krankentröstung wieder zur Pfarrkirche zurück. Trotz aller Eile hat sich Sempronius schon eine Viertelstunde verspätet; der besorgte Messner hat „zum Glück“ schon den Kelch fürs Hochamt hergerichtet und auch „aufgelegt“. Sempronius kann daher gleich „überstehen“ und die schon etwas ungeduldigen Pfarrleute sind froh, als Sempronius eifertig an den Altar tritt. Der Organist ist auch geschwinder als sonst und Sempronius ist bald bei der heiligen Wandlung. Nach der heiligen Wandlung erinnert sich Sempronius zu seinem Schrecken, daß er heute drei heilige Hostien vor sich auf dem Corporale liegen haben solle, nämlich eine heilige Gestalt zur sumptio für sich; die zweite für die Missa praesanctificatorum am heiligen Charfreitag und die dritte consecrierte species für die Aussetzung der Monstranze im heiligen Grabe am Charfreitag und Charlamstag. Mit begreiflicher Bestürzung wird Sempronius mit dem Hochamte des Gründonnerstages fertig und kommt mit zagendem Herzen in den Pfarrhof zurück, um seinem Chef, dem Pfarrer Titus, welcher die „Frühmesse“ gelesen hatte, über das gehabte Malheur beim Hochamte zu berichten. — Nun wird zwischen Pfarrer Titus und Cooperator Sempronius Rath gehalten, wie etwa das fatale Versehen des letzteren repariert werden könnte, ohne daß es die Pfarrleute merken würden. Herr Pfarrer Titus spielt in diesem Falle einen „alten Praktikus“, der sich überall zu helfen weiß. Titus thut folgendes: Er celebriert am Charfreitag eine stille Missa de Requiem und consecriert hiebei eine zweite große Hostie für die Aussetzung der Monstranz im Grabe. Die übrigen Ceremonien des Charfreitages hält Pfarrer Titus nach kirchlicher Vorschrift. Titus freut sich, daß das Volk durch sein „pastoral-kluges Vorgehen“ von dem Versehen am Gründonnerstag keine Kenntniss erhalten hätte! — Sempronius tadelt die Praxis seines Herrn Pfarrers und hätte sich am Charfreitag auf folgende Weise geholfen: Zur Missa praesanctificatorum hätte Sempronius eine kleine Hostie aus dem Ciborium genommen und dieselbe summiert. Im Grabe hätte Sempronius am Charfreitag das Ciborium zur Anbetung ausgesetzt und am Charlamstag beim Amte eine große Hostie für die Aussetzung in der Monstranze consecriert und die Monstranze im heiligen Grabe ausgesetzt. — Es fragt sich nun: Wer hat das Richtige?